

Verbandsordnung

des Gewässerzweckverbandes Selzverband vom 01.10.1999

(in der Fassung der 1. Änderung vom 22.07.2016, gültig ab dem 07.08.2016)

§ 1

Einrichtung, Name, Sitz

1. Die Landkreise Mainz-Bingen und Alzey-Worms errichten einen Zweckverband zur Unterhaltung und Renaturierung der Selz nach dem Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit.
2. Der Verband führt den Namen „Gewässerzweckverband Selzverband“.
3. Er hat seinen Sitz in Ingelheim.

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Landkreise Mainz-Bingen und Alzey-Worms

§ 3

Aufgaben

1. Der Zweckverband übernimmt die Gewässerunterhaltung der Selz gemäß den Vorschriften des Landeswassergesetzes in der jeweils gültigen Fassung, soweit die Selz ein Gewässer II. Ordnung darstellt.
2. Der Verband übernimmt den Ausbau der Selz nach den wasserrechtlichen Vorschriften und führt eine Renaturierung durch, soweit die Selz ein Gewässer II. Ordnung darstellt.
3. Seine Aufgaben hat er nach Möglichkeit nach ökologischen Gesichtspunkten durchzuführen.
4. Der Verband arbeitet bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz zusammen.

§ 4

Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 5

Zusammensetzung und Organisation der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus insgesamt 11 Mitgliedern. Der Landkreis Mainz-Bingen entsendet 7 Mitglieder; der Landkreis Alzey-Worms entsendet 4 Mitglieder.
2. Die gesetzlichen Vertreter der Landkreise Mainz-Bingen und Alzey-Worms sind Mitglieder der Verbandsversammlung. Die weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den jeweiligen Kreistagen gewählt.
3. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
4. Die Mitglieder eines Landkreises können nur einheitlich ihre Stimme abgeben. Die Stimmen von Mitgliedern eines Landkreises können auf ein Mitglied desselben Landkreises übertragen werden.
5. Den Vorsitz der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsteher, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Verbandsvorsteher.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlußfassung über sämtliche Aufgaben des Verbandes, soweit sie nicht auf den Verbandsvorsteher gem. § 8 übertragen sind, oder der Verbandsvorsteher gesetzlich zuständig ist, insbesondere

1. Beschlußfassung über die Änderung der Verbandsordnung bzw. von Verbandssatzungen,
2. Festsetzung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes sowie aller Nachträge, Entlastung des Verbandsvorstehers,
3. die Auflösung des Verbandes und die Verwendung des Verbandsvermögens,
4. die Wahl von Urkundspersonen.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
2. Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung ein und übersendet die Tagesordnung. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist hierauf hinzuweisen.

§ 8

Wahl und Aufgabe des Verbandsvorstehers

1. Der Verbandsvorsteher hat einen Stellvertreter. Beide werden von der Verbandsversammlung gewählt.
2. Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor, führt diese aus und führt die Geschäfte des Verbandes. Er kann zu Unterstützung Geschäftsführer bestellen.
3. Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, Aufträge bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall zu erteilen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
5. Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Verbandsversammlung über alle wichtigen Entscheidungen.

§ 9

Wahlzeit der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstehers

1. Die Wahlzeit der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstehers stimmen mit der Wahlzeit der jeweiligen Kreistage überein.
2. Die einmalige und mehrmalige Wiederwahl der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstehers sowie seines Vertreters sind möglich.
3. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus der Verbandsversammlung aus, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.

§ 10

Bekanntmachungen

Bekanntmachungsorgan des Verbandes ist der Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz.

§ 11

Deckung des Finanzbedarfes

Der Verband deckt seinen Finanzbedarf durch die Erhebung einer Umlage von den Verbandsmitgliedern, sofern der Finanzbedarf nicht aus sonstigen Einnahmen gedeckt werden kann. Die Höhe der Umlage wird in der Haushaltssatzung festgelegt und verteilt sich auf 71 % Landkreis Mainz-Bingen und 29 % Landkreis Alzey-Worms.

§ 12

Abwicklung bei Auflösung des Verbandes

1. Bei Auflösung des Verbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgelegt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben.
2. Verbandsmitglieder können zum Schluss eines Jahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmitgliedes muß spätestens 30.03. des Jahres an den Verbandsvorsteher erfolgen. Beabsichtigt das Mitglied, welches den Verbandsvorsteher stellt auszuscheiden, so ist die Mitteilung an den stellvertretenden Verbandsvorsteher zu richten. Da der Verband nur aus zwei Mitgliedern besteht, hat das Ausscheiden eines Mitgliedes automatisch die Auflösung des Verbandes zur Folge.
3. Bei Auflösung des Verbandes wird das von diesem erworbenen bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung der Schulden.